



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	12.03.2020
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:45 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
Blank Konrad
Czegan Martin
Dangschat Hans-Peter
Danner Johannes
Danzer Thomas
Dorfhuber Günther
Dzial Günter
Gampert-Straßhofer Stefanie
Gineiger Margarete
Gorzel Roger
Grafetstätter Georg
Haslwanter Andrea
Jobst Johann

Kneffel Hans
Kusstatscher Herbert
Liebetruth Gabriele
Obermeier Paul
Schroll Reinhold
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Winkler Reinhard
Zembsch Helga
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):

Gerer Christian
Hübner Rosemarie

Grund (un)entschuldigt:

entschuldigt
unentschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes/-ausschusses
 - 1.1 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 der Stadtwerke Traunreut
 - 1.2 Beschluss über die Behandlung des Jahresgewinns 2016 der Stadtwerke Traunreut
 - 1.3 Entscheidung über die Entlastung der Werkleitung sowie der Verwaltung der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2016
 - 1.4 Feststellung der Jahresrechnung 2016 der Stadt Traunreut
 - 1.5 Entscheidung über die Entlastung des ersten Bürgermeisters sowie der Stadtverwaltung Traunreut für das Haushaltsjahr 2016
 - 1.6 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 der Stadtwerke Traunreut
 - 1.7 Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes 2017 der Stadtwerke Traunreut
 - 1.8 Entscheidung über die Entlastung der Werkleitung sowie der Verwaltung der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2017
 - 1.9 Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Traunreut
 - 1.10 Entscheidung über die Entlastung des ersten Bürgermeisters sowie der Stadtverwaltung Traunreut für das Haushaltsjahr 2017

2. Übernahme der TuS-Halle und der Kadlec-Halle durch die Stadt Traunreut; Entscheidung des TuS Traunreut e. V. zum Angebot der Stadt Traunreut vom 05.08.2019

3. Antrag der Fraktion der Freien Wähler vom 18.02.2020; Grundstücksverhandlungen Frühlinger Spitz Straße

4. Information zur Wiederaufnahme der Nutzung des Schlosses Pertenstein für standesamtliche Trauungen

5. Änderung des Bebauungsplanes „Plattenberg“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 329/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, Hohenester 10; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

6. 29. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes der Gemeinde Palling („Kreislaltenpflegeheim“) im Bereich der Seestraße, Gemarkung Palling der Gemeinde Palling; Stellungnahme als Nachbargemeinde (§ 4 Abs. 2 BauGB)

7. Aufstellung des Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Kreislaltenheim“ im Bereich der Seestraße, Flur-Nrn. 554, 554/1, 569/1, 586/1, 582/1, 582/2, 582/3, 582/4 und Teilflächen aus Flur-Nrn. 539, 569, 586 und 582, Gemarkung Palling der Gemeinde Palling; Stellungnahme als Nachbargemeinde (§ 4 Abs. 2 BauGB)



8. Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1162/70 und 1162/71, Gemarkung Traunreut (Nähe Kolpingstraße)
 9. Antrag von Stadtrat Herbert Kusstatscher zum Ausbau der Frühlinger Spitz Straße vom 21.02.2020;
Schaffung einer sicheren Querung der Frühlinger Spitz Straße zu allen Tages- und Nachtzeiten im Bereich des Personendrehkreuzes der BSH
 10. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat
 11. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten
- zusätzlicher Tagesordnungspunkt:
12. Ausweisung und Erschließung des Baugebietes „Stocket“ - Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (Folgekosten)



IV. Beschlüsse

1. Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes/-ausschusses

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Matthias Bauregger, trägt dem Stadtrat eine Zusammenfassung der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Stadtwerke Traunreut sowie der Jahresrechnungen 2016 und 2017 der Stadt Traunreut vor.

1.1 *Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 der Stadtwerke Traunreut*

Der gemäß Art. 102 Abs. 2 GO von der Werkleitung aufgestellte und vom Bürgermeister vorgelegte Jahresabschluss der Stadtwerke Traunreut über das Geschäftsjahr 2016 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 06.03.2020 inklusive der Anlagen 1 bis 3 zusammengefasst worden.

Der Stadtrat Traunreut nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016.

Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt wird.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
7	0	

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2016 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

für	gegen	Beschluss:
29	0	

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2016 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

1.2 *Beschluss über die Behandlung des Jahresgewinns 2016 der Stadtwerke Traunreut*

für	gegen	Beschlussempfehlung:
7	0	

Der von den Stadtwerken Traunreut im Geschäftsjahr 2016 erzielte Jahresgewinn in Höhe von 527.321,47 € wird in der Bilanz 2016 (Passivseite A. III.) beim



Gewinnvortrag des Eigenkapitals als Jahresgewinn angesetzt und auf neue Rechnung vorgetragen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der von den Stadtwerken Traunreut im Geschäftsjahr 2016 erzielte Jahresgewinn in Höhe von 527.321,47 € wird in der Bilanz 2016 (Passivseite A. III.) beim Gewinnvortrag des Eigenkapitals als Jahresgewinn angesetzt und auf neue Rechnung vorgetragen.

1.3 Entscheidung über die Entlastung der Werkleitung sowie der Verwaltung der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2016

Die Prüfungsbestätigung, die beim Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke Traunreut erteilt wurde, ist auch als Grundlage für die Entlastung durch den Stadtrat zu betrachten.

Gegen die vom Stadtrat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für den genannten Jahresabschluss zu erteilende Entlastung werden vom Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen erhoben.

für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO der Werkleitung sowie der Stadtwerkeverwaltung die Entlastung für den Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Traunreut.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO der Werkleitung sowie der Stadtwerkeverwaltung die Entlastung für den Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Traunreut.

1.4 Feststellung der Jahresrechnung 2016 der Stadt Traunreut

Der Bericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 14.02.2020 sowie die dazugehörenden Anlagen 1 bis 9 wurden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.03.2020 den anwesenden Mitgliedern vorgetragen und erläutert.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren mit dem Inhalt des Berichtes einverstanden.



für 6	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

1. Die gemäß Art. 102 Abs. 2 GO vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister vorgelegte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2016 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 14.02.2020 inklusive der Anlagen 1 bis 9 zusammengefasst worden.
2. Der Stadtrat Traunreut nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016.

Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dass

- die Mehrausgaben
 - für Zuschüsse an nicht-städtische Schulen für Veranstaltungen im k1 i. H. v. **23.759,22 €**,
 - für die erhöhten Kosten der Gastspiele im k1 i. H. v. **45.388,81 €** und
 - die erhöhte k1 Werbung für Veranstaltungen i. H. v. **28.251,02 €**

sowie

- die Bildung der Haushaltsausgabereste 2016 in Höhe von **6.677.913,02 €**

nachträglich durch den Stadtrat genehmigt werden.

3. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

1. Die gemäß Art. 102 Abs. 2 GO vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister vorgelegte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2016 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 14.02.2020 inklusive der Anlagen 1 bis 9 zusammengefasst worden.
2. Der Stadtrat Traunreut nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016.

Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dass

- die Mehrausgaben
 - für Zuschüsse an nicht-städtische Schulen für Veranstaltungen im k1 i. H. v. **23.759,22 €**,
 - für die erhöhten Kosten der Gastspiele im k1 i. H. v. **45.388,81 €** und
 - die erhöhte k1 Werbung für Veranstaltungen i. H. v. **28.251,02 €**

sowie

- die Bildung der Haushaltsausgabereste 2016 in Höhe von **6.677.913,02 €**

nachträglich durch den Stadtrat genehmigt werden.

3. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

1.5 Entscheidung über die Entlastung des ersten Bürgermeisters sowie der Stadtverwaltung Traunreut für das Haushaltsjahr 2016

Der erste Bürgermeister ist gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen. Er darf nach Art. 36 Satz 2 GO auch nicht den Vorsitz führen. Den Vorsitz übernahm deshalb der zweite Bürgermeister Herr Hans-Peter Dangschat.

Die Prüfungsbestätigung, die beim Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung als Grundlage für die Feststellung der Jahresrechnung 2016 der Stadt Traunreut erteilt wurde, ist auch als Grundlage für die Entlastung durch den Stadtrat zu betrachten.

Gegen die vom Stadtrat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für die genannte Jahresrechnung zu erteilende Entlastung werden vom Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen erhoben.

für 6	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO dem ersten Bürgermeister sowie der Stadtverwaltung Traunreut die Entlastung für die Jahresrechnung 2016 der Stadt Traunreut.



für	gegen	Beschluss:
28	0	

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO dem ersten Bürgermeister sowie der Stadtverwaltung Traunreut die Entlastung für die Jahresrechnung 2016 der Stadt Traunreut.

1.6 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 der Stadtwerke Traunreut

Der gemäß Art. 102 Abs. 2 GO von der Werkleitung aufgestellte und vom Bürgermeister vorgelegte Jahresabschluss der Stadtwerke Traunreut über das Geschäftsjahr 2017 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 06.03.2020 inklusive der Anlagen 1 bis 3 zusammengefasst worden.

Der Stadtrat Traunreut nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017.

Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt wird.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
7	0	

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2017 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

für	gegen	Beschluss:
29	0	

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2017 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

1.7 Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes 2017 der Stadtwerke Traunreut

für	gegen	Beschlussempfehlung:
7	0	

Der von den Stadtwerken Traunreut im Geschäftsjahr 2017 erzielte Jahresverlust in Höhe von 1.213.604,88 € wird in der Bilanz 2017 (Passivseite A. III.) beim



Gewinnvortrag des Eigenkapitals als Jahresverlust angesetzt und auf neue Rechnung vorgetragen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der von den Stadtwerken Traunreut im Geschäftsjahr 2017 erzielte Jahresverlust in Höhe von 1.213.604,88 € wird in der Bilanz 2017 (Passivseite A. III.) beim Gewinnvortrag des Eigenkapitals als Jahresverlust angesetzt und auf neue Rechnung vorgetragen.

1.8 Entscheidung über die Entlastung der Werkleitung sowie der Verwaltung der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2017

Die Prüfungsbestätigung, die beim Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadtwerke Traunreut erteilt wurde, ist auch als Grundlage für die Entlastung durch den Stadtrat zu betrachten.

Gegen die vom Stadtrat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für den genannten Jahresabschluss zu erteilende Entlastung werden vom Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen erhoben.

für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO der Werkleitung sowie der Stadtwerkeverwaltung die Entlastung für den Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Traunreut.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO der Werkleitung sowie der Stadtwerkeverwaltung die Entlastung für den Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Traunreut.

1.9 Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Traunreut

Der Bericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 21.02.2020 sowie die dazugehörigen Anlagen 1 bis 9 wurden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10.03.2020 den anwesenden Mitgliedern vorgetragen und erläutert.



Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren mit dem Inhalt des Berichtes einverstanden.

für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

1. Die gemäß Art. 102 Abs. 2 GO vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister vorgelegte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2017 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 21.02.2020 inklusive der Anlagen 1 bis 9 zusammengefasst worden.
2. Der Stadtrat Traunreut nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dass

➤ die Mehrausgaben

- für die erhöhten Kosten der Gastspiele im k1 i. H. v. **38.180,33 €** und
- für das neue Projekt „Brücken bauen in frühe Bildung“ i. H. v. **24.228,00 €**,
- für die Entsorgung von Sperrmüll, Altholz etc. i. H. v. **15.463,01 €**

sowie

- die Bildung der Haushaltsausgabereste 2017 in Höhe von **8.578.524,87 €**

nachträglich durch den Stadtrat genehmigt werden.

3. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

1. Die gemäß Art. 102 Abs. 2 GO vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister vorgelegte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2017 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 21.02.2020 inklusive der Anlagen 1 bis 9 zusammengefasst worden.



2. Der Stadtrat Traunreut nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dass

- die Mehrausgaben

- für die erhöhten Kosten der Gastspiele im k1 i. H. v. **38.180,33 €** und
- für das neue Projekt „Brücken bauen in frühe Bildung“ i. H. v. **24.228,00 €**,
- für die Entsorgung von Sperrmüll, Altholz etc. i. H. v. **15.463,01 €**

sowie

- die Bildung der Haushaltsausgabereste 2017 in Höhe von **8.578.524,87 €**

nachträglich durch den Stadtrat genehmigt werden.

3. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

1.10 Entscheidung über die Entlastung des ersten Bürgermeisters sowie der Stadtverwaltung Traunreut für das Haushaltsjahr 2017

Der erste Bürgermeister ist gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen. Er darf nach Art. 36 Satz 2 GO auch nicht den Vorsitz führen. Den Vorsitz übernahm deshalb der zweite Bürgermeister Herr Hans-Peter Dangschat.

Die Prüfungsbestätigung, die beim Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung als Grundlage für die Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Traunreut erteilt wurde, ist auch als Grundlage für die Entlastung durch den Stadtrat zu betrachten.

Gegen die vom Stadtrat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für die genannte Jahresrechnung zu erteilende Entlastung werden vom Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen erhoben.

für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO dem ersten Bürgermeister sowie der Stadtverwaltung Traunreut die Entlastung für die Jahresrechnung 2017 der Stadt Traunreut.



für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO dem ersten Bürgermeister sowie der Stadtverwaltung Traunreut die Entlastung für die Jahresrechnung 2017 der Stadt Traunreut.

2. Übernahme der TuS-Halle und der Kadlec-Halle durch die Stadt Traunreut; Entscheidung des TuS Traunreut e. V. zum Angebot der Stadt Traunreut vom 05.08.2019

In der Stadtratssitzung vom 17.10.2019 befasste sich der Stadtrat mit dem E-Mail-Schreiben des TuS Traunreut e.V. vom 05.09.2019 zum Angebot der Stadt hinsichtlich einer Übernahme der beiden Sporthallen des Vereins (TuS-Halle, Kadlec-Halle) vom 25.07.2019 welche dem Verein mit Schreiben vom 05.08.2019 übermittelt wurde. Der Verein hat für die Übergabe der Hallen einige Bedingungen aufgestellt, die der Stadtrat wie folgt beantwortet hat:

➤ **Unentgeltlicher Sportbetrieb für die Dauer von 30 Jahren gemäß dem aktuellen Belegungsplan:**

Solange die städtischen Sportflächen von den Traunreuter Vereinen unentgeltlich genutzt werden können, ist es dem TuS Traunreut auch möglich, die TuS- und Kadlec-Halle unentgeltlich zu nutzen. Eine zeitliche Zusage ist nicht möglich.

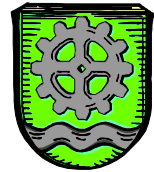
Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erfolgt jedoch für die mit Mitteln des BLSV gebaute Kadlec-Halle. Hierfür kann für die Dauer des im Zuschussfahren für die Kadlec-Halle festgelegten Zeitraums (noch 15 – 16 Jahre) und im bisherigen Nutzungsumfang, nachgewiesen im aktuellen Belegungsplan, eine kostenlose Nutzung garantiert werden. Für die TuS-Halle bestehen Belegungs- bzw. Nutzungsmöglichkeiten nur im Rahmen einer Abstimmung der Belegungswünsche mit anderer Vereinen oder Institutionen. Eine konkrete Zusage erfolgt derzeit deshalb nicht.

➤ **Uneingeschränkter Spiel- und Wettkampfbetrieb:**

Der Spiel- und Wettkampfbetrieb in den beiden Hallen auch am Wochenende und in den Ferienzeiten, ist grundsätzlich möglich. Allerdings müssen die konkreten Zeiten vorher mit der Stadt abgestimmt und einzeln genehmigt werden. Die Reinigung der Halle in den Ferien ist vom Verein auf eigene Kosten durchzuführen.

➤ **Nutzung und Betrieb des Kiosks:**

Der Kiosk der Hallen kann jeweils von dem nutzenden Verein anlässlich seiner in der Halle stattfindenden Veranstaltungen unentgeltlich genutzt



werden. Die aus dem Kioskbetrieb erzielten Einnahmen verbleiben dem jeweiligen Nutzer.

➤ **Einnahmen aus Eintrittsgeldern:**

Die erzielten Einnahmen aus den jeweiligen in den Hallen durchgeführten Veranstaltungen verbleiben allein dem Nutzer.

➤ **Erlaubnis zur Durchführung von bestimmten Sportarten und Veranstaltungen:**

Sportarten, die typischerweise im Außenbereich oder nur dann im Innenbereich durchgeführt werden können, wenn besondere bauliche Vorkehrungen oder Schutzmaßnahmen getroffen werden, sind nicht zulässig, solange diese Schutzmaßnahmen nicht erfolgt sind.
Bogenschießen ist nicht erlaubt.

➤ **Ablösung der vorhandenen Turn- und Sportgeräte:**

Eine Ablösung oder Entschädigung für die in den Hallen befindlichen und typischerweise zur Ausstattung einer solchen Halle gehörenden Turn- und/oder Sportgeräte erfolgt nicht.

Die Delegiertenversammlung des TuS Traunreut e.V. hat sich mit den Äußerungen des Stadtrats zu den aufgestellten Bedingungen des Vereins befasst und schließlich entschieden, dass **eine entschädigungslose Übertragung** der beiden Hallen an die Stadt Traunreut **zugestimmt werden kann, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:**

- Die Kadlec-Halle verbleibt für die Restlaufzeit des BLSV Darlehen zur alleinigen Nutzung des TuS Traunreut.
- Der Box- und Fitnessraum verbleiben auch nach der Übergabe zur ausschließlichen Nutzung der Boxabteilung des TuS Traunreut
- Bogenschießen ist nach Einrichtung eines Schutzes erlaubt.
- Nach Auslegung eines Bodenschutzes sind Veranstaltungen, wie zum Beispiel ein Skibasar, Betriebsversammlungen, etc. erlaubt. Die Einnahmen aus etwaigen Veranstaltungen verbleiben bei dem jeweiligen Veranstalter.
- Dem TuS Traunreut wird der Spiel und Wettkampfbetrieb insbesondere an den Wochenenden und in den allgemeinen Schulferien unentgeltlich gestattet.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Stadtrat hat zu den gestellten Bedingungen des Vereins bereits ausführlich Stellung bezogen (siehe oben). Die neuerlichen Vorstellungen des Vereins weichen von den ursprünglich geäußerten Bedingungen nur unwesentlich ab. Der Beschluss des Stadtrats vom 17.10.2019 gilt fort, bedarf aber in einigen Teilen der Ergänzung bzw. Konkretisierung:

Angesichts der speziellen sehr teuren Ausstattung der Räume der Boxabteilung in der TuS-Halle und der großen sportlichen Erfolge der Abteilung schlägt die Verwaltung vor, die Einrichtungsgegenstände dem TuS bzw.



der Boxabteilung im Eigentum zu belassen. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob zum Zwecke der Alleinnutzung der noch genau zu bezeichnenden Räume mit dem TuS eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden kann.

Bogenschießen in der Halle ist nicht zulässig, **solange keine geeigneten Schutzmaßnahmen** getroffen wurden.

Die Nutzung der Halle für z.B. einen Skibasar o.ä. durch den Verein selbst ist möglich, **soweit dies nicht gegen die in der Baugenehmigung festgelegten Bestimmungen verstößt. Spätestens mit Erneuerung des derzeitigen Bodens sind zu dessen Schutz vorher geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.**

Die konkreten und gewünschten Nutzungszeiten sind vorher mit der Stadt abzustimmen. **Die aus der Veranstaltung erzielten Erlöse verbleiben dem Verein.** Die nachfolgende Reinigung der Halle ist vom Verein auf eigene Kosten durchzuführen.

Eine Untervermietung der Hallen an Dritte, z.B. zum Zweck der Durchführung von Betriebsversammlungen o.ä. ist jedoch nicht zulässig.

Den Turnern des TuS steht die Kadlec-Halle für die Dauer des im Zuschussfahren für die Kadlec-Halle festgelegten Zeitraums (noch 15 – 16 Jahre) und im bisherigen Nutzungsumfang kostenlose und **vorrangig** zur Verfügung. Turner anderer Traunreuter Vereine und Institutionen kann es jedoch seitens der Stadt Traunreut erlaubt werden, die Halle in der übrigen Zeit zu nutzen **solange dabei die Belange der Turner des TuS nicht beeinträchtigt werden.**

Die Verwaltung verweist darauf, dass zumindest für die Kadlec-Halle durch den Verein Darlehen aufgenommen wurden, die mit der Übergabe der Hallen an die Stadt Traunreut auf die Stadt zu übertragen sind. Die Stadt übernimmt gleichzeitig die darin bestehenden Verpflichtungen. **Die aktuellen Unterlagen konnten durch die Stadt bisher noch nicht vollständig eingesehen werden.**

Da bisher im Haushaltsplan noch keine Mittelansätze vorhanden sind, sind die ab Übergabe der Halle anfallenden Zins- und Tilgungsleistungen (geschätzt ca. 30.000 EUR p.a.) bis zur Erstellung eines Nachtragshaushaltsplanes außerplanmäßig zu genehmigen.

Außerdem ist der bestehende Erbpachtvertrag zwischen dem TuS Traunreut e.V. und der Stadt Traunreut aufzulösen.

Da ein Gebäudeteil der Kadlec-Halle auf dem Grundstück des TuS Traunreut e.V. errichtet wurde, ist es erforderlich, dass zur Wahrung der bestehenden Baugenehmigung die Stadt Traunreut die erforderlichen Dienstbarkeiten erhält oder aber eine Abstandsflächenübernahme erfolgt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat hat zu den gestellten Bedingungen des Vereins bereits ausführlich Stellung bezogen. Die neuerlichen Vorstellungen des Vereins weichen von den ursprünglich geäußerten Bedingungen unwesentlich ab.



Der Beschluss des Stadtrats vom 17.10.2019 gilt fort, bedarf aber in einigen Teilen der Ergänzung bzw. Konkretisierung:

Angesichts der speziellen sehr teuren Ausstattung der Räume der Boxabteilung in der TuS-Halle und der großen sportlichen Erfolge der Abteilung schlägt die Verwaltung vor, die Einrichtungsgegenstände dieser Räume dem TuS bzw. der Boxabteilung im Eigentum zu belassen. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob zum Zwecke der Alleinnutzung der noch genau zu bezeichnenden Räume mit dem TuS eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden kann.

Bogenschießen in der Halle ist nicht zulässig, **solange keine geeigneten Schutzmaßnahmen** getroffen wurden.

Die Nutzung der Halle für z.B. einen Skibasar o.ä. durch den Verein selbst ist möglich, **soweit dies nicht gegen die in der Baugenehmigung festgelegten Bestimmungen verstößt. Spätestens mit Erneuerung des derzeitigen Bodens sind zu dessen Schutz vorher geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.**

Die konkreten und gewünschten Nutzungszeiten sind vorher mit der Stadt abzustimmen. **Die aus der Veranstaltung erzielten Erlöse verbleiben dem Verein.** Die nachfolgende Reinigung der Halle ist vom Verein auf eigene Kosten durchzuführen.

Eine Untervermietung der Hallen an Dritte, z.B. zum Zweck der Durchführung von Betriebsversammlungen o.ä. ist jedoch nicht zulässig.

Den Turnern des TuS steht die Kadlec-Halle für die Dauer des im Zuschussfahren für die Kadlec-Halle festgelegten Zeitraums (noch 15 – 16 Jahre) und im bisherigen Nutzungsumfang kostenlose und **vorrangig** zur Verfügung.

Turner anderer Traunreuter Vereine und Institutionen kann es jedoch seitens der Stadt Traunreut erlaubt werden, die Halle in der übrigen Zeit zu nutzen **solange dabei die Belange der Turner des TuS nicht beeinträchtigt werden.**

Der bestehende Erbpachtvertrag zwischen dem TuS Traunreut e.V. und der Stadt Traunreut ist aufzulösen.

Da ein Gebäudeteil der Kadlec-Halle auf dem Grundstück des TuS Traunreut e.V. errichtet wurde, ist es erforderlich, dass zur Wahrung der bestehenden Baugenehmigung der Stadt Traunreut die erforderlichen Grundstücksteile kostenlos übertragen werden. Gleichzeitig hat der TuS Traunreut e.V. die Abstandsflächenübernahme zu erklären sowie ein Betretungsrecht für die Vornahme von Renovierungsarbeiten etc. zu übertragen.

Herr Stadtrat Gorzel nahm in der Hauptausschusssitzung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Abstimmung teil.



für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Der Stadtrat hat zu den gestellten Bedingungen des Vereins bereits ausführlich Stellung bezogen. Die neuerlichen Vorstellungen des Vereins weichen von den ursprünglich geäußerten Bedingungen unwesentlich ab.

Der Beschluss des Stadtrats vom 17.10.2019 gilt fort, bedarf aber in einigen Teilen der Ergänzung bzw. Konkretisierung:

Angesichts der speziellen sehr teuren Ausstattung der Räume der Boxabteilung in der TuS-Halle und der großen sportlichen Erfolge der Abteilung schlägt die Verwaltung vor, die Einrichtungsgegenstände dieser Räume dem TuS bzw. der Boxabteilung im Eigentum zu belassen. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob zum Zwecke der Alleinnutzung der noch genau zu bezeichnenden Räume mit dem TuS eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden kann.

Bogenschießen in der Halle ist nicht zulässig, **solange keine geeigneten Schutzmaßnahmen** getroffen wurden.

Die Nutzung der Halle für z.B. einen Skibasar o.ä. durch den Verein selbst ist möglich, **soweit dies nicht gegen die in der Baugenehmigung festgelegten Bestimmungen verstößt. Spätestens mit Erneuerung des derzeitigen Bodens sind zu dessen Schutz vorher geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.**

Die konkreten und gewünschten Nutzungszeiten sind vorher mit der Stadt abzustimmen. **Die aus der Veranstaltung erzielten Erlöse verbleiben dem Verein.** Die nachfolgende Reinigung der Halle ist vom Verein auf eigene Kosten durchzuführen.

Eine Untervermietung der Hallen an Dritte, z.B. zum Zweck der Durchführung von Betriebsversammlungen o.ä. ist jedoch nicht zulässig.

Den Turnern des TuS steht die Kadlec-Halle für die Dauer des im Zuschussverfahren für die Kadlec-Halle festgelegten Zeitraums (noch 15 – 16 Jahre) und im bisherigen Nutzungsumfang kostenlos und **vorrangig** zur Verfügung.

Turner anderer Traunreuter Vereine und Institutionen kann es jedoch seitens der Stadt Traunreut erlaubt werden, die Halle in der übrigen Zeit zu nutzen **solange dabei die Belange der Turner des TuS nicht beeinträchtigt werden.**

Der bestehende Erbpachtvertrag zwischen dem TuS Traunreut e.V. und der Stadt Traunreut ist aufzulösen.

Da ein Gebäudeteil der Kadlec-Halle auf dem Grundstück des TuS Traunreut e.V. errichtet wurde, ist es erforderlich, dass zur Wahrung der bestehenden Baugenehmigung der Stadt Traunreut die erforderlichen Grundstücksteile kostenlos übertragen werden. Gleichzeitig hat der TuS Traunreut e.V. die Abstandsflächenübernahme zu erklären sowie ein Betretungsrecht für die Vornahme von Renovierungsarbeiten etc. zu übertragen.



Herr Stadtrat Gorzel nahm wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Abstimmung teil.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat hat zu den gestellten Bedingungen des Vereins bereits ausführlich Stellung bezogen. Die neuerlichen Vorstellungen des Vereins weichen von den ursprünglich geäußerten Bedingungen unwesentlich ab.

Der Beschluss des Stadtrats vom 17.10.2019 gilt fort, bedarf aber in einigen Teilen der Ergänzung bzw. Konkretisierung:

Angesichts der speziellen sehr teuren Ausstattung der Räume der Boxabteilung in der TuS-Halle und der großen sportlichen Erfolge der Abteilung schlägt die Verwaltung vor, die Einrichtungsgegenstände dieser Räume dem TuS bzw. der Boxabteilung im Eigentum zu belassen. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob zum Zwecke der Alleinnutzung der noch genau zu bezeichnenden Räume mit dem TuS eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden kann.

Bogenschießen in der Halle ist nicht zulässig, **solange keine geeigneten Schutzmaßnahmen** getroffen wurden.

Die Nutzung der Halle für z.B. einen Skibasar o.ä. durch den Verein selbst ist möglich, **soweit dies nicht gegen die in der Baugenehmigung festgelegten Bestimmungen verstößt. Spätestens mit Erneuerung des derzeitigen Bodens sind zu dessen Schutz vorher geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.**

Die konkreten und gewünschten Nutzungszeiten sind vorher mit der Stadt abzustimmen. **Die aus der Veranstaltung erzielten Erlöse verbleiben dem Verein.** Die nachfolgende Reinigung der Halle ist vom Verein auf eigene Kosten durchzuführen.

Eine Untervermietung der Hallen an Dritte, z.B. zum Zweck der Durchführung von Betriebsversammlungen o.ä. ist jedoch nicht zulässig.

Den Turnern und Judoka des TuS steht die Kadlec-Halle für die Dauer des im Zuschussverfahren für die Kadlec-Halle festgelegten Zeitraums (noch 15 – 16 Jahre) und im bisherigen Nutzungsumfang kostenlos und **vorrangig** zur Verfügung.

Turner anderer Traunreuter Vereine und Institutionen kann es jedoch seitens der Stadt Traunreut erlaubt werden, die Halle in der übrigen Zeit zu nutzen **solange dabei die Belange der Turner und Judoka des TuS nicht beeinträchtigt werden.**

Der bestehende Erbpachtvertrag zwischen dem TuS Traunreut e.V. und der Stadt Traunreut ist aufzulösen.

Da ein Gebäudeteil der Kadlec-Halle auf dem Grundstück des TuS Traunreut e.V. errichtet wurde, ist es erforderlich, dass zur Wahrung der bestehenden Baugenehmigung der Stadt Traunreut die erforderlichen Grundstücksteile kostenlos



übertragen werden. Gleichzeitig hat der TuS Traunreut e.V. die Abstandsflächenübernahme zu erklären sowie ein Betretungsrecht für die Vornahme von Renovierungsarbeiten etc. zu übertragen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Anfallende Zins- und Tilgungsausgaben aufgrund der Übernahme von bestehenden Darlehen im Rahmen der Übertragung der beiden Sporthallen werden im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltes berücksichtigt. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise hierzu sind vom TuS Traunreut umgehend vorzulegen.

Herr Stadtrat Gorzel nahm in der Hauptausschusssitzung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Abstimmung teil.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Anfallende Zins- und Tilgungsausgaben aufgrund der Übernahme von bestehenden Darlehen im Rahmen der Übertragung der beiden Sporthallen werden im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltes berücksichtigt. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise hierzu sind vom TuS Traunreut umgehend vorzulegen.

Herr Stadtrat Gorzel nahm wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Abstimmung teil.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

Anfallende Zins- und Tilgungsausgaben aufgrund der Übernahme von bestehenden Darlehen im Rahmen der Übertragung der beiden Sporthallen werden im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltes berücksichtigt. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise hierzu sind vom TuS Traunreut umgehend vorzulegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Für die Begutachtung der zu übernehmenden Gebäude durch einen Sachverständigen zur Feststellung des Bauzustandes und der daraus abzuleitenden finanziellen Auswirkungen notwendiger Sanierungsmaßnahmen werden Haushaltsmittel außerplanmäßig in Höhe von 45.000 EUR genehmigt.

Herr Stadtrat Gorzel nahm in der Hauptausschusssitzung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Abstimmung teil.



für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Begutachtung der zu übernehmenden Gebäude durch einen Sachverständigen zur Feststellung des Bauzustandes und der daraus abzuleitenden finanziellen Auswirkungen notwendiger Sanierungsmaßnahmen werden Haushaltsmittel außerplanmäßig in Höhe von 45.000 EUR genehmigt.

Herr Stadtrat Gorzel nahm wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Abstimmung teil.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Begutachtung der zu übernehmenden Gebäude durch einen Sachverständigen zur Feststellung des Bauzustandes und der daraus abzuleitenden finanziellen Auswirkungen notwendiger Sanierungsmaßnahmen werden Haushaltsmittel außerplanmäßig in Höhe von 45.000 EUR genehmigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach positiver Rückmeldung des TuS Traunreut e.V. zur heutigen Entscheidung des Stadtrats die rechtlichen Schritte für die Übertragung der Hallen und die Auflösung des Erbbaurechtsvertrages einschließlich aller damit zusammenhängenden Vereinbarungen vorzunehmen. Die Übertragung soll zum 01.10.2020 erfolgen.

Herr Stadtrat Gorzel nahm in der Hauptausschusssitzung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Abstimmung teil.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Verwaltung wird beauftragt, nach positiver Rückmeldung des TuS Traunreut e.V. zur heutigen Entscheidung des Stadtrats die rechtlichen Schritte für die Übertragung der Hallen und die Auflösung des Erbbaurechtsvertrages einschließlich aller damit zusammenhängenden Vereinbarungen vorzunehmen. Die Übertragung soll zum 01.10.2020 erfolgen.

Herr Stadtrat Gorzel nahm wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Abstimmung teil.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Verwaltung wird beauftragt, nach positiver Rückmeldung des TuS Traunreut e.V. zur heutigen Entscheidung des Stadtrats die rechtlichen Schritte für die



Übertragung der Hallen und die Auflösung des Erbbaurechtsvertrages einschließlich aller damit zusammenhängenden Vereinbarungen vorzunehmen. Die Übertragung soll zum 01.10.2020 erfolgen.

Ergänzend sollte von Seiten des TuS Traunreut zugesichert werden, dass neben den der Verwaltung anhand der vorgelegten Unterlagen bekannten Verbindlichkeiten keine weiteren Verbindlichkeiten die TuS-Halle und die Kadlec-Halle betreffend bestehen. Eine entsprechende Zusicherung seitens des TuS Traunreut soll der Verwaltung vorgelegt werden.

Zusätzlich zu den vom Hauptausschuss vorgegebenen Beschlussempfehlungen fasste der Stadtrat folgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die abzuschließenden Vereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt eines Beschlusses des zuständigen Gremiums des TuS Traunreut, dem Ergebnis eines künftigen Sanierungsgutachtens hinsichtlich der weiteren Nutzung der TuS-Halle sowie der noch zu regelnden unentgeltlichen Sondervereinbarung bezüglich der Räume der Boxabteilung.

Herr Stadtrat Gorzel nahm wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Abstimmung teil.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die abzuschließenden Vereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt eines Beschlusses des zuständigen Gremiums des TuS Traunreut, dem Ergebnis eines künftigen Sanierungsgutachtens hinsichtlich der weiteren Nutzung der TuS-Halle sowie der noch zu regelnden unentgeltlichen Sondervereinbarung bezüglich der Räume der Boxabteilung.

3. Antrag der Fraktion der Freien Wähler vom 18.02.2020; Grundstücksverhandlungen Frühlinger Spitz Straße

Mit Schreiben vom 18.02.2020 wurde durch die Fraktion der Freien Wähler folgender Antrag gestellt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der FW- Stadtratsfraktion beantrage ich, die Verhandlungsfähigkeit des Bürgermeisters zum Grundstückserwerb- oder Tausch zum Ausbau der Frühlinger Spitz Straße wiederherzustellen und den Stadtratsbeschluss vom 04.07.2019 aufzuheben.

Begründung:

Ich darf in aller Kürze den derzeitigen Sachstand bzw. Verlauf in der Angelegenheit „Frühlinger Spitz Straße“ wiedergeben:

12.2017

- Bürgermeister wollte 90.000 € Planungsmittel in den Haushalt 2018 stellen
-> mehrheitlich vom Stadtrat abgelehnt

01 .2018

- Antrag der FW Fraktion, 50.000 € Planungsmittel in Nachtragshaushalt stellen
-> mehrheitlich vom Stadtrat abgelehnt

09.2018

- Anfrage von Grundstückseigentümer an Stadt bzgl. Grundstückstausch wg. Zaunbau
-> mehrheitlich vom Stadtrat abgelehnt

05.2019

- Bürgerbegehren
-> mehrheitlich vom Stadtrat angenommen

07.2019

- 90.000€ Planungsmittel in Nachtragshaushalt einstellen
-> mehrheitlich vom Stadtrat angenommen

07.2019

- die ablehnenden Beschlüsse zum vorgezogenen Ausbau werden aufgehoben
-> mehrheitlich vom Stadtrat angenommen

07.2019

- Verwaltung wird beauftragt Grundstücksverhandlungen zum Grundstückstausch oder Grundstückskauf mit der BSH aufzunehmen. -> mehrheitlich vom Stadtrat abgelehnt

Dies heißt nun im Klartext, dass das Bürgerbegehren angenommen wurde, Geld für die Planungen bereitsteht und der Stadtrat seine ernsthafte Absicht durch die Aufhebung der negativen Beschlusslage bekundet hat. Um das Projekt nach Festlegung des Ausbaustandards nun vorantreiben zu können und in das weitere Verfahren gehen zu können, muss nun der ablehnende Stadtratsbeschluss vom 04.07.2019 ebenfalls aufgehoben werden. Nur wenn die Stadtverwaltung bzw. der Bürgermeister ermächtigt ist, mit Grundstücksanliegern an der Frühlinger Spitz Straße Verhandlungen zum Zwecke des Erwerbs oder Tausches von zum Straßenbau benötigten Grundstücke zu führen, kann in dieser Angelegenheit ver-



nünftig weitergearbeitet werden. Anders sehen wir ein erfolgreiches Weiterkommen gefährdet.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

Konrad Unterstein“

Wörtlich wurde die folgende Beschlussempfehlung des Hauptausschusses wie folgt vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 04.07.2019 behandelt:

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit Grundstücksanliegern an der Frühlinger Spitz Straße Verhandlungen zum Zwecke des Erwerbs oder Tausches von zum Straßenausbau benötigten Grundstücken zu führen.

Der Stadtrat lehnt die Beschlussempfehlung mit 15:11 Stimmen ab.

Darüber hinaus wurde bzgl. des folgenden Beschlussvorschlags der Verwaltung im Rahmen der vorhergehenden Sitzung des Hauptausschusses vom 27.06.2019 entschieden, die Beschlussfassung bis zur weiteren Entscheidung vorerst zurückzustellen:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtratsbeschluss vom 20.09.2018 über die Ablehnung eines Grundstückstausches zum Zwecke des Ausbaus der Frühlinger Spitz Straße mit der Firma BSH Hausgeräte GmbH wird aufgehoben.

Im Haushalt 2020 sind bereits Haushaltsmittel für den Grunderwerb für einen Teil der Ostumfahrung und der Frühlinger Spitz Straße veranschlagt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der ablehnende Stadtratsbeschluss vom 04.07.2019 wird aufgehoben.

Der Bürgermeister bzw. Verwaltung wird beauftragt, mit den Grundstücksanliegern an der Frühlinger Spitz Straße Verhandlungen zum Zwecke des Erwerbs oder Tausches von zum Straßenausbau benötigten Grundstücken zu führen.

für 28	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der ablehnende Stadtratsbeschluss vom 04.07.2019 wird aufgehoben.

Der Bürgermeister bzw. Verwaltung wird beauftragt, mit den Grundstücksanliegern an der Frühlinger Spitz Straße Verhandlungen zum Zwecke des Erwerbs oder Tausches von zum Straßenausbau benötigten Grundstücken zu führen.

4. Information zur Wiederaufnahme der Nutzung des Schlosses Pertenstein für standesamtliche Trauungen

In seiner Sitzung vom 26.03.2015 beschloss der Stadtrat die Widmung zweier Räume im Schloss Pertenstein zur Durchführung von Trauungen des Standesamtes Traunreut.

Somit wurden mit Wirkung vom 01.05.2015 bis 11.11.2016 standesamtliche Trauungen im Schloss Pertenstein durchgeführt. Als Trauungsräume wurden hierfür der „Orff-Saal“ sowie das „Bischofszimmer“ ausgewählt.

Aufgrund fehlender baurechtlicher Vorgaben (insbesondere des Brandschutzes) wurde die Nutzung der o.g. Räume für standesamtliche Trauungen mit Stadtratsbeschluss vom 28.07.2016 solange ausgesetzt, bis die notwendigen baurechtlichen Genehmigungen vorliegen bzw. bis die Vorgaben des Brandschutzes erfüllt sind.

Nachdem der Heimatbund Schloss Pertenstein e.V. die Genehmigung zur brandchutztechnischen Ertüchtigung des Erdgeschosses sowie Nutzungsänderungen im 1. und 2. OG mit Bescheid vom 27.09.2017 erhalten hat, waren die darin festgesetzten Nebenbestimmungen vom Heimatbund umzusetzen.

Ende Januar 2020 konnte das LRA Traunstein der Stadt die erforderliche Erlaubnis zur Aufnahme der Nutzung für Trauungen nach Umsetzung der festgesetzten Umbauten erteilen.

Die Wiederaufnahme der standesamtlichen Trauungen in Pertenstein erfolgt im Juni 2020. Gemäß der schriftlichen Vereinbarung mit dem Heimatbund Schloss Pertenstein e.V. vom 26.03.2015 erfolgen Trauungen im Schloss Pertenstein an 2 Freitagen pro Monat (Zeitraumen 14-16 Uhr) bzw. 1 x monatlich an einem Samstag (10-12 Uhr). Wie in der Vereinbarung vermerkt, werden die Termine ausschließlich vom Standesamt Traunreut vergeben.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



**5. Änderung des Bebauungsplanes „Plattenberg“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 329/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, Hohenester 10;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
Schreiben vom 12.02.2020
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
Schreiben vom 25.02.2020

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Stadtwerke Traunreut**
Schreiben vom 21.01.2020

„Zur Änderung des Bebauungsplanes s. o. nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Wasserversorgung ist gesichert.
Eine Umverlegung des Trinkwasserhausanschlusses ist notwendig.

Die Schmutzwasserentsorgung ist gesichert.
Hier ist die bestehende Schmutzwasserleitung zurückzubauen.
Ein neuer Kontrollschacht wird auf dem privaten Grundstück, nach Rücksprache mit den Bauherren, von den Stadtwerken errichtet.

Das Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen ist in den Untergrund einzuleiten.
Wir weisen darauf hin, dass bei Starkregenereignissen das Gebäude gegen eindringendes Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen z. B. hochgezogene Kellerlichtschächte etc. zu schützen ist.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Versickerung des Niederschlagswassers (Dach- und Hofflächen) wird mit dem Schreiben vom 07.02.2020 Wasserwirtschaftsamt Traunstein ebenfalls angemerkt.

Die Anmerkung wird in die Begründung aufgenommen (siehe Beschlussvorschlag Wasserwirtschaftsamt Traunstein).



Unter dem Punkt „D.) Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Im Änderungsgebiet befinden sich Wasser- und Schmutzwasserleitungen die verlegt bzw. verändert werden müssen. Eine Abstimmung muss rechtzeitig mit den Stadtwerken Traunreut erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Starkregenereignissen das Gebäude gegen eindringendes Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen z. B. hochgezogene Kellerlichtschächte etc. zu schützen ist.

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Versickerung des Niederschlagswassers (Dach- und Hofflächen) wird mit dem Schreiben vom 07.02.2020 Wasserwirtschaftsamt Traunstein ebenfalls angemerkt. Die Anmerkung wird in die Begründung aufgenommen (siehe Beschlussvorschlag Wasserwirtschaftsamt Traunstein).

Unter dem Punkt „D.) Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Im Änderungsgebiet befinden sich Wasser- und Schmutzwasserleitungen die verlegt bzw. verändert werden müssen. Eine Abstimmung muss rechtzeitig mit den Stadtwerken Traunreut erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Starkregenereignissen das Gebäude gegen eindringendes Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen z. B. hochgezogene Kellerlichtschächte etc. zu schützen ist.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Versickerung des Niederschlagswassers (Dach- und Hofflächen) wird mit dem Schreiben vom 07.02.2020 Wasserwirtschaftsamt Traunstein ebenfalls angemerkt. Die Anmerkung wird in die Begründung aufgenommen (siehe Beschlussvorschlag Wasserwirtschaftsamt Traunstein).

Unter dem Punkt „D.) Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Im Änderungsgebiet befinden sich Wasser- und Schmutzwasserleitungen die verlegt bzw. verändert werden müssen. Eine Abstimmung muss rechtzeitig mit den Stadtwerken Traunreut erfolgen.



Es wird darauf hingewiesen, dass bei Starkregenereignissen das Gebäude gegen eindringendes Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen z. B. hochgezogene Kellerlichtschächte etc. zu schützen ist.

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 03.02.2020

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 329/2 der Gemarkung Stein a. d. Traun (Hohenester 10) eine Nachverdichtung ermöglicht werden. Hierzu soll das bestehende Wohngebäude abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 850 m² und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Bewertung

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Plattenberg“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
Schreiben vom 31.01.2020

Stellungnahme:



„Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange (einschließlich Altlasten) werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

- **Staatliches Bauamt Traunstein**
Schreiben vom 04.02.2020

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Bedingung und ggf. Rechtsgrundlage

- „1. Die Anbauverbotszone von 20m (gemessen vorn Fahrbahnrand) ist in den Bebauungsplan einzutragen.
2. Eine neue Zufahrt und ein neuer Zugang zur Staatsstraße dürfen nicht angelegt werden; dies gilt auch für die Dauer der Bauarbeiten.
3. Die Erschließung hat wie bisher rückwärtig über die Stadtstraßen zu erfolgen.
4. Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden. Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf nicht beeinträchtigt werden.
5. Auf die von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen bzw. künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV/V Verkehrslärmschutzrichtlinien — VLärmSchR 97).“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Zu 1. Die Anbauverbotszone von 20 m wird im Planteil ergänzt.
 Zu 2. + 3.: Diese Punkte werden in der Begründung unter Pkt. 5 Erschließung eingearbeitet.
 Zu 4.: Die Ausführung wird, wie vom Staatlichen Bauamt Traunstein beschrieben, in die Begründung übernommen.
 Zu 5.: Unter dem Punkt „D.) Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:
 Auf die von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen.

Eventuelle zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen bzw. künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV/Verkehrslärmschutzrichtlinien — VLärmSchR 97).

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Zu 1. Die Anbauverbotszone von 20 m wird im Planteil ergänzt.
 Zu 2. + 3.: Diese Punkte werden in der Begründung unter Pkt. 5 Erschließung eingearbeitet.
 Zu 4.: Die Ausführung wird, wie vom Staatlichen Bauamt Traunstein beschrieben, in die Begründung übernommen.
 Zu 5.: Unter dem Punkt „D.) Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:
 Auf die von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen.

Eventuelle zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen bzw. künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV/Verkehrslärmschutzrichtlinien — VLärmSchR 97).

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Zu 1. Die Anbauverbotszone von 20 m wird im Planteil ergänzt.
 Zu 2. + 3.: Diese Punkte werden in der Begründung unter Pkt. 5 Erschließung eingearbeitet.
 Zu 4.: Die Ausführung wird, wie vom Staatlichen Bauamt Traunstein beschrieben, in die Begründung übernommen.
 Zu 5.: Unter dem Punkt „D.) Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:
 Auf die von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen.



Eventuelle zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen bzw. künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV/V Verkehrslärmschutzrichtlinien — VLärmSchR 97).

- **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**
Schreiben vom 07.02.2020

„Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich bei der geplanten Bebauungsplanänderung durch die Stadt Traunreut keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Auf dem Baugrundstück soll im wesentlichen nur ein Ersatzbau für ein bestehendes Gebäude errichtet werden.

Wir bitten jedoch, folgende Informationen und Empfehlungen zu beachten und im Bebauungsplan zu berücksichtigen:

Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionen auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlammes gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- oder Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

Schmutzwasser

Das Baugrundstück ist im Trennsystem zu erschließen (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

Niederschlagswasser

Unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst immer vor Ort versickert werden, um Kläranlagen, Kanalnetze und Vorfluter



zu entlasten. Hier sollte die Gemeinde steuernd einwirken. Bei der Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers sind für den vorsorgenden Gewässerschutz bestimmte Regeln einzuhalten.

Wir bitten daher folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung mit aufzunehmen:

- Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den eigenen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z. B. mittels Mulden-Rigolen vorzuziehen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig.
- Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Gering belastetes Niederschlagswasser sollte daher versickert werden (nach LfU Merkblatt Nr. 4.3/2 und DWA-Blatt M 153). Entsprechend sind Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze, Terrassen etc. als befestigte Vegetationsflächen (z. B. Schotterrassen, Pflasterrassen, Rasengittersteine) oder mit versickerungsfähiger Pflanzendecke auszuführen.
- Wenn die Dacheindeckung aus Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.
- Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) bzw. in das Grundwasser (TREN GW) sind einzuhalten.
- Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der DWA-Blätter A 138, A 117 und M 153 einzuhalten.

Regenwassernutzung:

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z. B. zur Gartenbewässerung und für die WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

Altlastenverdachtsflächen:

Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z. B. Der aktuelle durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Traunstein einzuholen.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen. **Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.**

Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z. B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Traunstein zu verständigen.

Das Landratsamt (Abteilung 6 - Gesundheit sowie SG 4.16 - Wasserrecht und SG 4.40 - Bauamt) erhält einen Abdruck der Stellungnahme.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich bei dem geplanten Vorhaben der Stadt keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Diese Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Vom Wasserwirtschaftsamt wird darauf hingewiesen, dass Themen wie Niederschlagswasser, Starkniederschläge, Regenwassernutzung, Altlastenverdachtsflächen unter den „Hinweisen“ aufgenommen werden sollen.

Unter dem Punkt „Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein gibt es Hinweise zu Niederschlagswasser, Starkniederschläge, Regenwassernutzung, Altlastenverdachtsflächen. Detaillierte Ausführungen hierzu sind der „Begründung zur Bebauungsplanänderung“ zu entnehmen.



Die Ausführungen werden, wie vom Wasserwirtschaftsamt beschrieben, in die Begründung übernommen.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich bei dem geplanten Vorhaben der Stadt keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Diese Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Vom Wasserwirtschaftsamt wird darauf hingewiesen, dass Themen wie Niederschlagswasser, Starkniederschläge, Regenwassernutzung, Altlastenverdachtsflächen unter den „Hinweisen“ aufgenommen werden sollen.

Unter dem Punkt „Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein gibt es Hinweise zu Niederschlagswasser, Starkniederschläge, Regenwassernutzung, Altlastenverdachtsflächen. Detaillierte Ausführungen hierzu sind der „Begründung zur Bebauungsplanänderung“ zu entnehmen.

Die Ausführungen werden, wie vom Wasserwirtschaftsamt beschrieben, in die Begründung übernommen.

Frau Stadträtin Haslwanter ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich bei dem geplanten Vorhaben der Stadt keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Diese Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Vom Wasserwirtschaftsamt wird darauf hingewiesen, dass Themen wie Niederschlagswasser, Starkniederschläge, Regenwassernutzung, Altlastenverdachtsflächen unter den „Hinweisen“ aufgenommen werden sollen.

Unter dem Punkt „Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein gibt es Hinweise zu Niederschlagswasser, Starkniederschläge, Regenwassernutzung, Altlastenverdachtsflächen. Detaillierte Ausführungen hierzu sind der „Begründung zur Bebauungsplanänderung“ zu entnehmen.

Die Ausführungen werden, wie vom Wasserwirtschaftsamt beschrieben, in die Begründung übernommen.



- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**
Schreiben vom 18.02.2020

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 16.01.2020 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkungen sind bereits unter dem Punkt „D.) Hinweise“ beschrieben.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	0	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkungen sind bereits unter dem Punkt „D.) Hinweise“ beschrieben.

Frau Stadträtin Haslwanter ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkungen sind bereits unter dem Punkt „D.) Hinweise“ beschrieben.



- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 11.02.2020

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Die Wandhöhe des Quergiebels ist 1,2 m höher als die des Hauptbaukörpers. Um bei der Entwicklung des Quergiebels über der Traufe des Hauptdaches ein Herauslösen des Dachaufbaus aus der Dachfläche in Grenzen zu halten, wird eine max. 0,8 m höhere Wandhöhe am Quergiebel empfohlen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Höhe des Quergiebels wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 19.09.2019 von der Verwaltung eine Reduzierung der Höhe vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat mehrheitlich beschlossen, die Höhe, wie beantragt, zu belassen.

für 8	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Höhe des Quergiebels wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 19.09.2019 von der Verwaltung eine Reduzierung der Höhe vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat mehrheitlich beschlossen, die Höhe, wie beantragt, zu belassen.

Frau Stadträtin Haslwanter ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 22	gegen 6	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Höhe des Quergiebels wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 19.09.2019 von der Verwaltung eine Reduzierung der Höhe vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat mehrheitlich beschlossen, die Höhe, wie beantragt, zu belassen.

- **Landratsamt Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T**
Schreiben vom 24.02.2020

„Fl. Nr. 329/2 ist dem Verkehrslärm der Staatsstraße St 2093 ausgesetzt. Nach überschlägiger Prüfung werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A), sowie die Grenz-



werte der 16 BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A), um ca. 4-8 dB(A) überschritten.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan von 1998 sind bereits Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Diese sind jedoch bez. der dort festgelegten Flurnummern nicht eindeutig nachvollziehbar.

Ausreichende Schallschutzmaßnahmen sollten daher im Rahmen der vorliegenden Änderung für Fl. Nr. 329/2 neu festgesetzt werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Bebauungsplanänderung wird ein bestehendes Baurecht nur minimal angepasst. Die Lage des neuen Gebäudes, im Vergleich zum Bestand, nur minimal verändert.

Daher soll der Punkt 10. Immissionsschutz aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan weiterhin gelten. Es soll lediglich die Flur-Nr. 329/2 in der Auflistung der betroffenen Grundstücke ergänzt werden (in der Auflistung ist das Grundstück Flur-Nr. 329/3 aufgeführt. Auf dem Grundstück Flur-Nr. 329/3 liegt ein Weg, der Richtung Norden führt. Hier wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan wohl versehentlich die falsche Flurnummer beschrieben).

In den Festsetzungen wird Folgendes ergänzt:

Zu dem Punkt 10. Immissionsschutz aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Plattenberg“ vom 30.10.1998 wird in der Aufzählung der betroffenen Grundstücke die Flur-Nr. 329/2 hinzugefügt.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Bebauungsplanänderung wird ein bestehendes Baurecht nur minimal angepasst. Die Lage des neuen Gebäudes, im Vergleich zum Bestand, nur minimal verändert.

Daher soll der Punkt 10. Immissionsschutz aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan weiterhin gelten. Es soll lediglich die Flur-Nr. 329/2 in der Auflistung der betroffenen Grundstücke ergänzt werden (in der Auflistung ist das Grundstück Flur-Nr. 329/3 aufgeführt. Auf dem Grundstück Flur-Nr. 329/3 liegt ein Weg, der Richtung Norden führt. Hier wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan wohl versehentlich die falsche Flurnummer beschrieben).

In den Festsetzungen wird Folgendes ergänzt:

Zu dem Punkt 10. Immissionsschutz aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Plattenberg“ vom 30.10.1998 wird in der Aufzählung der betroffenen Grundstücke die Flur-Nr. 329/2 hinzugefügt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Bebauungsplanänderung wird ein bestehendes Baurecht nur minimal angepasst. Die Lage des neuen Gebäudes, im Vergleich zum Bestand, nur minimal verändert.

Daher soll der Punkt 10. Immissionsschutz aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan weiterhin gelten. Es soll lediglich die Flur-Nr. 329/2 in der Auflistung der betroffenen Grundstücke ergänzt werden (in der Auflistung ist das Grundstück Flur-Nr. 329/3 aufgeführt. Auf dem Grundstück Flur-Nr. 329/3 liegt ein Weg, der Richtung Norden führt. Hier wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan wohl versehentlich die falsche Flurnummer beschrieben).

In den Festsetzungen wird Folgendes ergänzt:

Zu dem Punkt 10. Immissionsschutz aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Plattenberg“ vom 30.10.1998 wird in der Aufzählung der betroffenen Grundstücke die Flur-Nr. 329/2 hinzugefügt.

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 26.02.2020

„Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.

Es ist darauf zu achten, dass durch das Planungsvorhaben der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.

Es ist darauf zu achten, dass durch das Planungsvorhaben der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen.



für	gegen	Beschluss:
29	0	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.

Es ist darauf zu achten, dass durch das Planungsvorhaben der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Plattenberg“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 329/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, Hohenester 10, i. d. F. v. 15.01.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 15.01.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
8	1	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Plattenberg“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 329/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, Hohenester 10, i. d. F. v. 15.01.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 15.01.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschluss:
26	3	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte



Änderung des Bebauungsplanes „Plattenberg“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 329/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, Hohenester 10, i. d. F. v. 15.01.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 15.01.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

6. 29. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes der Gemeinde Palling („Kreislaltenpflegeheim“) im Bereich der Seestraße, Gemarkung Palling der Gemeinde Palling; Stellungnahme als Nachbargemeinde (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Am südöstlichen Ortsrand von Palling ist an der Seestraße die Errichtung eines neuen Kreislaltenpflegeheimes als Ersatz für das sanierungsbedürftige Kreislaltenheim an der Feichtener Straße vorgesehen.

Ferner soll aufgrund des dringenden Wohnraumbedarfes im westlichen Anschluss daran ein kleinräumiges Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Um die Vorhaben realisieren zu können, soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Palling entsprechend geändert werden. Im Parallelverfahren wird für diesen Bereich der Bebauungsplan „Kreislaltenpflegeheim“ aufgestellt.

Der Änderungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Palling südlich der Seestraße und weist eine Gesamtgröße von ca. 1,34 ha auf. Der östliche Teil wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Altenpflege dargestellt und umfasst ca. 0,65 ha.

Westlich davon wird ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, das inkl. der erforderlichen Verkehrserschließung ebenfalls ca. 0,65 ha aufweist.

Nördlich davon wird eine private Grünfläche mit ca. 0,04 ha dargestellt.

Im Sondergebiet ist die Errichtung eines Altenpflegeheimes mit 90 Plätzen zur vollstationären Pflege sowie einigen Tagespflegeplätzen vorgesehen.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Einzel- und Doppelhäuser für den Eigenbedarf der örtlichen Bevölkerung geplant. Nördlich des Änderungsbereiches liegt ein schmaler Wiesenstreifen mit einer großen Linde, die erhalten werden soll.

Der Änderungsbereich war bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wurde als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände ist weitgehend eben. Die Verkehrserschließung erfolgt über eine neu zu errichtende Stichstraße, die direkt von der Seestraße abzweigt. Eine gute Erreichbarkeit ist daher gegeben.

Mit Schreiben vom 11.02.2020 der Gemeinde Palling wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes der Gemeinde Palling („Kreislaltenpflegeheim“) im Bereich der Seestraße, Gemarkung Palling, beteiligt.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 29. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes der Gemeinde Palling („Kreislaltenpflegeheim“) im Bereich der Seestraße, Gemarkung Palling der Gemeinde Palling i. d. F. v. 27.01.2020 keine Anregungen vorgebracht.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 29. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes der Gemeinde Palling („Kreislaltenpflegeheim“) im Bereich der Seestraße, Gemarkung Palling der Gemeinde Palling i. d. F. v. 27.01.2020 keine Anregungen vorgebracht.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 29. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes der Gemeinde Palling („Kreislaltenpflegeheim“) im Bereich der Seestraße, Gemarkung Palling der Gemeinde Palling i. d. F. v. 27.01.2020 keine Anregungen vorgebracht.

7. Aufstellung des Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Kreislaltenheim“ im Bereich der Seestraße, Flur-Nrn. 554, 554/1, 569/1, 586/1, 582/1, 582/2, 582/3, 582/4 und Teilflächen aus Flur-Nrn. 539, 569, 586 und 582, Gemarkung Palling der Gemeinde Palling; Stellungnahme als Nachbargemeinde (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Aufgrund der Sanierungsbedürftigkeit des bestehenden Kreislaltenpflegeheimes Palling in der Feichtener Straße und der damit verbundenen Kosten, plant der Landkreis Traunstein die Errichtung eines neuen Pflegeheimes am südöstlichen Ortsrand an der Seestraße in Palling.

Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Palling. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche war im Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Rahmen der 29. Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren der östliche Teilbereich als Sondergebiet - Altenpflege und der westliche Teilbereich als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Im Sondergebiet ist die Errichtung eines Altenpflegeheimes vorgesehen, (90 Plätze zur vollstationären Pflege sowie einige Tagespflegeplätze), dass das bisherige Kreislaltenpflegeheim in der Feichtener Straße ersetzen soll



Westlich angrenzend an das Altenpflegeheim ist die Errichtung von mehreren Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen, die über eine Nord-Süd verlaufende Stichstraße mit Wendepplatz erschlossen werden. Zur Einbindung der Bauten in das Ort- und Landschaftsbild ist eine Eingrünung mit standortheimischen Gehölzen geplant.

Mit Schreiben vom 11.02.2020 der Gemeinde Palling wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Kreisaltenheim“ im Bereich der Seestraße, Flur-Nrn. 554, 554/1, 569/1, 586/1, 582/1, 582/2, 582/3, 582/4 und Teilflächen aus Flur-Nrn. 539, 569, 586 und 582, Gemarkung Palling, beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Kreisaltenheim“ im Bereich der Seestraße, Flur-Nrn. 554, 554/1, 569/1, 586/1, 582/1, 582/2, 582/3, 582/4 und Teilflächen aus Flur-Nrn. 539, 569, 586 und 582, Gemarkung Palling der Gemeinde Palling i. d. F. v. 27.01.2020 keine Anregungen vorgebracht.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Kreisaltenheim“ im Bereich der Seestraße, Flur-Nrn. 554, 554/1, 569/1, 586/1, 582/1, 582/2, 582/3, 582/4 und Teilflächen aus Flur-Nrn. 539, 569, 586 und 582, Gemarkung Palling der Gemeinde Palling i. d. F. v. 27.01.2020 keine Anregungen vorgebracht.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Kreisaltenheim“ im Bereich der Seestraße, Flur-Nrn. 554, 554/1, 569/1, 586/1, 582/1, 582/2, 582/3, 582/4 und Teilflächen aus Flur-Nrn. 539, 569, 586 und 582, Gemarkung Palling der Gemeinde Palling i. d. F. v. 27.01.2020 keine Anregungen vorgebracht.

8. Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1162/70 und 1162/71, Gemarkung Traunreut (Nähe Kolpingstraße)

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1162/70 soll der Neubau eines Dienstgebäudes für die Landespolizei errichtet werden. Dieses Grundstück sowie der angrenzende Wertstoffhof (Fl.Nr. 1162/42) sind im Bebauungsplan „Porschestraße“ als Mischgebiet festgesetzt. Die Regierung von Oberbayern hat im Zusammenhang mit



der Prüfung des Bauantrages für das Dienstgebäude der Polizei festgestellt, dass auf beiden Grundstücken keine Wohnnutzung, welche für ein Mischgebiet erforderlich ist, vorhanden bzw. vorgesehen ist. Aus diesem Grund kann z. Z. die erforderliche bauaufsichtliche Zustimmung nicht erteilt werden.

Der Stadtrat hatte im Mai und Juli vergangenen Jahres beschlossen, die unmittelbar nördlich der Kolpingstraße und beidseits der Porschestraße gelegenen Grundstücke ebenfalls als Mischgebiet auszuweisen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Bewertung stellte es sich heraus, dass dies in Hinblick auf einen bestehenden Gewerbebetrieb nicht unproblematisch ist und sich die detaillierte Ausarbeitung des schalltechnischen Gutachtens über einen längeren Zeitraum hinziehen dürfte.

Um die Umsetzung des Neubaus des Polizeigebäudes nicht zu verzögern wird vorgeschlagen, das Grundstück Fl.Nr. 1162/70 anstelle eines Mischgebiets als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Verwaltung festzusetzen. Dieses Vorgehen wurde vorab mit der Regierung von Oberbayern abgesprochen und findet deren Zustimmung.

In diesem Zusammenhang sollte auch das unmittelbar an der Porschestraße gelegene Grundstück Fl.Nr. 1162/71 (24 m²) auf dem sich eine Verdichterstation der Energienetze Bayern GmbH befindet als Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1162/70 und 1162/71, Gemarkung Traunreut. Das Grundstück Fl.Nr. 1162/70 soll als Gemeinbedarfsfläche „öffentliche Verwaltung“ und das Grundstück Fl.Nr. 1162/71 als Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen werden.

Die Änderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	0	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1162/70 und 1162/71, Gemarkung Traunreut. Das Grundstück Fl.Nr. 1162/70 soll als Gemeinbedarfsfläche „öffentliche Verwaltung“ und das Grundstück Fl.Nr. 1162/71 als Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen werden.

Die Änderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen.

für	gegen	Beschluss:
29	0	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1162/70 und 1162/71, Gemarkung Traunreut. Das Grundstück Fl.Nr. 1162/70 soll als Gemeinbedarfsfläche „öffentliche Verwal-



tung“ und das Grundstück Fl.Nr. 1162/71 als Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen werden.
Die Änderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen.

9. Antrag von Stadtrat Herbert Kusstatscher zum Ausbau der Frühlinger Spitz Straße vom 21.02.2020; Schaffung einer sicheren Querung der Frühlinger Spitz Straße zu allen Tages- und Nachtzeiten im Bereich des Personendrehkreuzes der BSH

Antrag vom 21.02.2020:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zum Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße stelle ich folgenden Antrag der in der nächsten Bauausschuss- und Stadtratssitzung behandelt werden soll:

Für die Mitarbeiter der BSH und auch für die Fußgänger zu den Schrebergärten, soll am Personendrehkreuz der BSH Hausgeräte GmbH eine sichere Querung zu den Parkplätzen zu allen Tages- und Nachtzeiten (drei Schicht Betrieb), geschaffen werden.

Vom Planungsbüro sollen verschiedene Vorschläge wie Fußgängerbedarfsampel, Geschwindigkeitsreduzierung, gelbes Blinklicht, ausreichende Beleuchtung usw. mit Kosten hinterlegt und dem Bauausschuss und Stadtrat vorgestellt werden.

Auch sollen die einzelnen Maßnahmen vom Planungsbüro bezüglich Sicherheit der Fußgänger quantifiziert werden.

Begründung:

*Da die Frühlinger-Spitz-Straße in naher Zukunft ausgebaut wird und man laut Verkehrszählung mit ca. 7000 Verkehrsbewegungen PKW/LKW rechnet, **erhöht** sich dadurch die **Gefahrensituation** für die Fußgänger zum Überqueren der Straße enorm.*

Das Drehkreuz am Frühlinger-Spitz wird von ca. 300 Mitarbeitern pro Schicht tagtäglich außer Sonntag benutzt. (Schichtzeiten können sich auch ändern)

7000 Verkehrsbewegungen bedeuten:

- knapp 300 Fahrzeuge pro Stunde bzw.*
- knapp 5 Fahrzeuge pro Minute*

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Kusstatscher“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

1. Der Antrag wurde form- und fristgerecht eingereicht.
2. Das Thema „Ausbau der Frühlinger Spitz Straße“ wurde zuletzt im Dezember 2019 im Bauausschuss mit der Festlegung des Ausbaustandards (Straße mit abgesetzten Geh- und Radweg) behandelt.
3. Von Vertretern der Fa. BSH wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Wunsch geäußert, dass eine sichere Überquerung im Bereich des Personendrehkreuzes bei einem Ausbau der Frühlinger Spitz Straße erfolgen soll.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Dem Antrag von Herrn Herbert Kusstatscher wird zugestimmt.
2. Bei der Erarbeitung der Planung zum Ausbau der Frühlinger Spitz Straße wird die Variantenuntersuchung der „sicheren Querung“ vom Fachplaner antragsgemäß angefordert.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	0	

1. Dem Antrag von Herrn Herbert Kusstatscher wird zugestimmt.
2. Bei der Erarbeitung der Planung zum Ausbau der Frühlinger Spitz Straße wird die Variantenuntersuchung der „sicheren Querung“ vom Fachplaner antragsgemäß angefordert.

für	gegen	Beschluss:
29	0	

1. Dem Antrag von Herrn Herbert Kusstatscher wird zugestimmt.
2. Bei der Erarbeitung der Planung zum Ausbau der Frühlinger Spitz Straße wird die Variantenuntersuchung der „sicheren Querung“ vom Fachplaner antragsgemäß angefordert.

10. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- Abschluss des Stromkonzessionsvertrags zwischen der Stadt Traunreut und der Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt den heute vorgestellten Entwurf des zwischen der Stadt Traunreut und der Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG abzuschließenden Stromkonzessionsvertrag zur Kenntnis, billigt diesen und ermächtigt den ersten Bürgermeister zu dessen Unterzeichnung.

- **Umbau der Heizungsanlage der Schule Sankt Georgen; Auftragsvergabe für die Ausführung der Baumeisterarbeiten zum Anbau von Lichtschächten**

Beschluss:

Der Auftrag für die Ausführung der Baumeisterarbeiten für die Errichtung von Einbringschächten an der Schule Sankt Georgen wird an die mindestnehmende Firma Posch Bau GmbH, Wanger-Mösl-Straße 2, 83365 Nußdorf, zum geprüften Angebotspreis von 57.050,06 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben.

- **Verlängerung des Mietvertrags für die Wohngruppe in der Grundschule Traunwalchen durch den Träger „Jonathan Soziale Arbeit“**

Beschluss:

Die Anfrage von Jonathan Soziale Arbeit wird abgelehnt. Der Mietvertrag wird für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2020 verlängert.

- **Abschluss eines neuen Verwahrungsvertrags mit dem Tierschutzverein Traunstein und Umgebung e. V.; Erhöhung der Fundtierpauschale**

Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss des geänderten Verwahrungsvertrags mit Bezuschussungsvereinbarung zu. Mit dieser Pauschale sind sowohl die Kosten für die laufende Verwahrung und Versorgung der Tiere als auch für die anstehende Baumaßnahme abgegolten.

Zusätzlich wird in den Vertragsvereinbarungen aufgenommen, dass dem Fundamt einmal jährlich sowohl Fundtieranzeigen, als auch die Aufnahme von Tieren durch Beschlagnahmen vom Veterinäramt aus dem Gemeindegebiet Traunreuts lückenlos mitzuteilen sind.

11. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten

- **Neubau einer Kindertagesstätte in der Kolpingstraße**

1. Gewerk VE 006 Trockenbauarbeiten

Auftragssumme (Beschluss vom 16.01.2019): 72.518,56 € brutto

Auftragssumme einschl. Auftragsänderung bisher: 79.896,56 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 2 vom 21.01.2020 (Nachtragsangebot vom 18.11.2019)

Zusätzlich erforderliche Arbeiten für geänderte Ausführung Oberlicht und Einbauten TGA.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 9.216,07 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 89.112,63 € brutto

2. Gewerk VE 007 Putzarbeiten

Auftragssumme (Beschluss vom 16.01.2019): 88.158,77 € brutto

Auftragssumme einschl. Auftragsänderung bisher: 97.519,66 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 2 vom 10.02.2020 (Nachtragsangebot vom 06.02.2020)

Erforderliche, nicht in der Ausschreibung enthaltene Beiputzarbeiten.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 2.213,76 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 99.733,42 € brutto

3. Gewerk VE 011 Schlosserarbeiten

Auftragssumme (Beschluss vom 28.05.2019): 109.873,89 € brutto

Auftragssumme einschl. Auftragsänderung bisher: 109.873,89 € brutto

**Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 15.01.2020** (Nachtragsangebot vom 14.01.2020)

Zusätzlich erforderliche Absturzsicherungen vor Fenstern Nordseite Gebäude, Gitterrost für Außenanlagen im Eingangstürbereich sowie Absturzsicherung im Treppenhaus.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 17.017,00 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 126.890,89 € brutto

4. Gewerk VE 019 Schreinerarbeiten Innenausbau

Auftragssumme (Beschluss vom 17.07.2019): 110.673,49 € brutto

Auftragssumme einschl. Auftragsänderung bisher: 110.673,49 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 12.12.2019 (Nachtragsangebot vom 12.12.2019)

Geänderte Ausführung der Einfassung Treppenstufen (Wegfall beim Gewerk Bodenleger), geänderte Ausführung der Dämmung in der abgehängten Decke mit Polybeuteln, zusätzliche Unterkonstruktion Treppenstufen für Bodenleger.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 6.878,20 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 117.551,69 € brutto

5. Gewerk VE 020 Bodenbelagsarbeiten

Auftragssumme (Beschluss vom 17.07.2019): 70.712,36 € brutto

Auftragssumme einschl. Auftragsänderung bisher: 70.712,36 € brutto

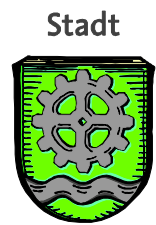
Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 24.01.2020 (Nachtragsangebot vom 22.01.2020)

Erforderliche zusätzliche Höhenausgleichsmaßnahmen Treppenpodest sowie geänderte Fugenausbildungen.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 3.119,51 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 73.831,87 € brutto

**Nachtragsvereinbarung Nr. 2 vom 21.02.2020** (Nachtragsangebot vom 08.02.2020)

Geänderte Ausführung Bodenbeläge Funktionsräume.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 861,30 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 74.693,17 € brutto

6. Gewerk VE 101 Sanitärarbeiten

Auftragssumme (Beschluss vom 12.09.2018): 169.212,11 € brutto

Auftragssumme einschl. Nachträge bisher: 169.489,09 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 2 vom 02.12.2019 (Nachtragsangebot vom 29.11.2019)

Erforderliche Ausführung einer nicht in der Ausschreibung enthaltenen Wasserenthärtung.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 6.861,37 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 176.350,46 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 3 vom 23.01.2020 (Nachtragsangebot vom 29.11.2019)

Erforderliche nicht in der Ausschreibung enthaltene Armaturen.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 304,34 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 176.654,80 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 4 vom 12.02.2020 (Nachtragsangebot vom 12.02.2020)

Erforderliches, nicht in der Ausschreibung enthaltenes Ausgussbecken Hauswirtschaftsraum.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 1.017,55 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 177.672,35 € brutto

7. Gewerk VE 103 Lüftungsarbeiten

Auftragssumme (Beschluss vom 12.09.2018): 145.290,31 € brutto

Auftragssumme einschl. Nachträge bisher: 150.699,29 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 3 vom 10.01.2020 (Nachtragsangebot vom 17.12.2019)

Erforderliche geänderte, ballwurfsichere Ausführung der Lüftungsgitter im Mehrzweckraum und Mengenänderungen Leitungsführung zur Ausschreibung.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 1.440,77 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 152.140,06 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 4 vom 18.02.2020 (Nachtragsangebot vom 08.02.2020)

Erforderliche Ausführung von Kanalrauchmeldern bei der Lüftungsanlage.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 1.399,13 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 153.539,19 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 5 vom 20.02.2020 (Nachtragsangebot vom 20.02.2020)

Erforderliche TÜV-Abnahme Lüftungsanlage.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 1.811,10 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 155.350,29 € brutto

8. Gewerk VE 104 Elektroinstallationsarbeiten

Auftragssumme (Beschluss vom 20.09.2018): 282.798,62 € brutto

Auftragssumme einschl. Nachträge bisher: 291.544,35 € brutto

**Nachtragsvereinbarung Nr. 2 vom 21.11.2019** (Nachtragsangebot vom 18.11.2019)

Zusätzliche erforderliche Aufwendungen für die Bauheizung sowie nicht in der Ausschreibung enthaltene Einbauten wie z.B. Bodendosen etc.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 6.728,76 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 298.273,11 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 3 vom 29.01.2020 (Nachtragsangebot vom 09.12.2019)

Zusätzliche erforderliche Aufwendungen für die erforderliche provisorische Heizung sowie nicht in der Ausschreibung enthaltene Einbauten wie z.B. Bodendosen etc.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 6.505,54 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 304.778,65 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 4 vom 29.01.2020 (Nachtragsangebot vom 16.01.2020)

Zusätzliche Aufwendungen für die geänderte Fenstersteuerung und Stromkreis-mehrungen.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 12.244,74 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 317.023,39 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 7 vom 19.02.2020 (Nachtragsangebot vom 17.02.2020)

Mehrkosten Hersteller Schließsystem wegen Systemänderung.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 2.836,66 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 319.860,05 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 5 vom 20.02.2020 (Nachtragsangebot vom 10.02.2020)

Massenmehrungen und Minderungen diversere Einzelpositionen aufgrund baulicher Änderungen.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen
zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 171,48 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 320.031,53 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 6 vom 20.02.2020 (Nachtragsangebot vom
14.02.2020)

Massenmehrungen und Minderungen Steuerung Eingangstüre.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen
zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: -151,75 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 319.879,78 € brutto

9. Gewerk VE 301 Außenanlagen Los1 Verkehrsflächen

Auftragssumme (Beschluss vom 13.02.2019): 159.074,20 € brutto

Auftragssumme einschl. Nachträge bisher: 161.046,51 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 2 vom 10.11.2019 (Nachtragsangebot vom
29.10.2019)

Erforderliche Vergütung für Erschwernisse beim Anschließen der Grundleitungen
im Bereich der Sinkkästen vor Fenstertüren.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen
zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 2.874,72 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 163.921,23 € brutto

10. Gewerk VE 301 Außenanlagen Los2 Garten und Vegetationsarbeiten

Auftragssumme (Beschluss vom 21.02.2019): 269.096,94 € brutto

Auftragssumme einschl. Nachträge bisher: 274.394,13 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 3 vom 04.11.2019 (Nachtragsangebot vom
31.10.2019)

Erforderliche nicht in der Ausschreibung enthaltene Geländeabstützung für Müll-
tonnenstandort.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen



zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben

Mehrkosten von insgesamt: 3.957,40 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 278.351,53 € brutto

- **Sanierung Franz-Haberlander-Freibad**

Gewerk LV 403, Elektroarbeiten

Auftragssumme: 133.571,20 € (Auftrag vom 28.05.2019)

Nachtrag N02: Notwendige Änderung der Verkabelung und Änderung der Leitungstrassen.

Auftragssumme N02 975,60 € brutto

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zum Auftrags-LV entsteht eine Mehrung von insgesamt 975,60 € brutto.

Nachtrag N03: Notwendige Beauftragung der Abdichtung von Kabeleinführungen in die geplanten Kabelzugschächte.

Auftragssumme N03 4.182,85 € brutto

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zum Auftrags-LV entsteht eine Mehrung von insgesamt 4.182,85 € brutto.

Die neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N03 ist somit **141.530,17 € brutto**.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Ingenieurbüros GT GmbH sah eine Summe in Höhe von 112.200,34 € brutto vor (Mehrung von ca. 26,1 %).

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

Gewerk LV 401, Badewassertechnik

Auftragssumme: 1.493.046,83 € (Beschluss vom 05.06.2019)

Nachtrag N02: Demontage der bestehenden Schaltschränke im alten Technikgebäude,

Auftragssumme N02 2.798,76 € brutto

Die Demontage der bestehenden Schaltschränke wurde aufgrund fehlender Bestandsunterlagen im Ursprungs-LV nicht berücksichtigt. Man wusste zum damaligen Zeitpunkt nicht, ob noch Teile der Schaltschränke benötigt werden. Die Prüfung durch das Ingenieurbüro L & P ergab eine Mehrung von 2.798,76 € brutto.

Nachtrag N03: Zusätzlicher Einbau von zwei Schiebern für eine getrennte Rinnenumschaltung der einzelnen Becken.

**Auftragssumme N03 2.282,43 € brutto**

Durch den Einbau der zusätzlichen Schieber können die Becken einzeln gereinigt und befüllt werden. Die Prüfung durch das Ingenieurbüro L & P ergab eine Mehrung von 2.282,43 € brutto.

Nachtrag N04: Die Deckel der Wartungsöffnungen der sieben Badewasserfilter werden in Plexiglas ausgeführt anstatt in Stahl.

Auftragssumme N04 6.371,53 € brutto

Aus Gewichtsgründen werden die Deckel der sieben Badewasserfilter in Plexiglas ausgeführt. Die notwendigen Wartungsarbeiten können dadurch besser erledigt werden. Die Prüfung durch das Ingenieurbüro L & P ergab eine Mehrung von 6.371,53 € brutto.

Die neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N04 ist somit **1.374.002,72 € brutto**.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Ingenieurbüros L & P sah eine Summe in Höhe von 1.146.446,00 € brutto vor (Mehrunge von ca. 19,8 %).

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

Gewerk LV 303, Blitzschutzarbeiten

Auftragssumme: 8.636,78 € (Auftrag vom 11.12.2018)

Nachtrag N01: Massenmehrung wegen Technikgebäude II und Beckenlandschaft.

Auftragssumme N01 4.102,41 € brutto

Im ursprünglichen LV für das Technikgebäude I waren die Massen für das Technikgebäude II und die Beckenlandschaft noch nicht enthalten.

Die neue Auftragssumme einschließlich des Nachtrages N01 ist somit **12.739,19 € brutto**.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Ingenieurbüros GT GmbH sah eine Summe in Höhe von 17.573,33 € brutto vor (Minderung von ca. 27,5 %).

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

zusätzlicher Tagesordnungspunkt:**12. Ausweisung und Erschließung des Baugebietes „Stocket“ - Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (Folgekosten)**

Die Stadt stellt einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 BauGB für das Baugebiet „Stocket“ in Traunreut auf. Zudem ist ein Baulandumlegungsverfahren nach §§ 45 ff. BauGB durchzuführen.

In diesem Zusammenhang sind städtebauliche Verträge mit den übrigen Eigentümern der im Plangebiet gelegenen Grundstücke abzuschließen.

Die städtebaulichen Verträge sollen hierbei folgende Regelung treffen:

- Bauleitplanungskosten (Kostentragung)
- Erschließung (Durchführung und Kostentragung)
 - Straßen, Wege, Plätze mit allen Teileinrichtungen, einschl. Parkflächen und Grünanlagen
 - Immissionsschutzeinrichtungen (Lärmschutz), einschl. Dienstbarkeit
 - Leitungsgebundene Einrichtungen (Wasser, Kanal)
 - Fernwärmeversorgung (Anschluss- und Benutzungszwang sowie Kostentragung)
- Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Kostentragung)
- Umlegungsvereinbarung (Durchführung und Kostentragung)
- Folgekostenvereinbarung für Infrastruktureinrichtungen (Kostentragung)

Die Stadt beabsichtigt ihre im Plangebiet gelegenen Baugrundstücke im Rahmen von Gesamtpreisverträgen an die jeweiligen Bauwerber weiter zu veräußern. Die anteiligen Erschließungs- und Folgekosten werden hierbei auf den Grundstückspreis aufgeschlagen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Ausweisung des Baugebiets „Stocket“ errichtet die Stadt als notwendige städtebauliche Maßnahme im Baugebiet eine Kindertagesstätte als Infrastruktureinrichtung.

Die Stadt kann als Planungshoheitsträgerin ihre städtebauliche Entwicklung mit der Sicherstellung der Infrastruktur verknüpfen und davon abhängig machen; dies muss rechtzeitig vor dem Beginn der Bauleitplanung festgelegt sein. Hiervon hat der Stadtrat Gebrauch gemacht und die Ausweisung des Baugebiets „Stocket“ mit der Maßgabe beschlossen, dort eine neue Kindertagesstätte für das Wohnbaugebiet entstehen zu lassen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Folgekostenverträgen sind hierbei die folgenden rechtlichen Vorgaben zu beachten:



- Die Stadt muss vor der Neuausweisung und vor dem Bau der städtebaulichen Maßnahme beschließen, dass sie die Durchführung der städtebaulichen Maßnahme für notwendig hält und dass ansonsten keinerlei Ausweisung von neuem Bauland erfolgen wird. Dabei handelt es sich um eine Abwägungsentscheidung der Stadt.
- Der Abwägungsentscheidung des Stadtrates zur Notwendigkeit der städtebaulichen Maßnahme ist eine vollständige und fundierte Sachverhaltsermittlung zugrunde zu legen. Sofern es sich bei der städtebaulichen Maßnahme um eine Kindertagesstätte handelt, müssen die vorhandenen Kapazitäten im Gemeindegebiet erschöpft sein und der voraussichtlich durch das Baugebiet ausgelöste Bedarf muss belastbar abgeschätzt werden.
- Es ist nicht zulässig, dass sich Gemeinden über den Abschluss von Folgekostenverträgen eine finanzielle Reserve für den künftigen Bau von Infrastruktureinrichtungen zulegen. Vielmehr müssen konkret absehbare bauliche Maßnahmen den konkret geplanten und in absehbarer Zeit zu verwirklichenden Baugebieten zugeordnet werden. Das konkrete Konzept der Zuordnung ist ebenfalls vom Stadtrat vor der Planung und vor der Durchführung der städtebaulichen Maßnahme zu beschließen.
- Profitieren von einer städtebaulichen Maßnahme sowohl Altnutzer als auch Neunutzer, ist es zulässig, lediglich die Neunutzer für die Finanzierung der Baumaßnahme heranzuziehen. Dies verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz. Maßgeblich ist, dass die Neuausweisung ohne den städtebaulichen Vertrag nicht erfolgt wäre. Dies rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung von Alt- und Neunutzern.
Auch bei unteilbaren Maßnahmen, die sowohl Altnutzern als auch Neunutzern zu Gute kommt, sind Folgekostenverträge nur mit den Neuanliegern gestattet, ohne dass ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vorliegt.
- Wie im Erschließungsvertragsrecht darf die Gemeinde durch Folgekostenvertrag die gesamten Kosten für die städtebauliche Maßnahme auf die begünstigten Grundstückseigentümer umlegen. Ein Selbstbehalt der Stadt ist nicht von vornherein und in jedem Fall erforderlich. Ein solcher Selbstbehalt ist in dessen wegen des Angemessenheitsgebotes anzuraten, wenn mit der städtebaulichen Maßnahme ein bereits aufgelaufener Nachholbedarf aufgeholt werden soll.
- Auch die Kosten von bereits gebauten städtebaulichen Maßnahmen können nachträglich durch Folgekostenvertrag umgelegt werden, wenn vor Planung und vor Bau der Maßnahme bereits ein entsprechendes Konzept vom Stadtrat beschlossen worden ist.

Die Planungen für das Baugebiet Stocket waren vorliegend bereits Gegenstand der Beratungen bzgl. des Standorts der neuen Kindertagesstätte, welcher mit Beschluss des Stadtrats vom 17.03.2016 für die „städtische Grundstücksfläche Nähe Kolpingstraße“ festgelegt wurde.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat bestätigt nochmals die Notwendigkeit der städtebaulichen Maßnahmen für das „Baugebiet“ Stocket und die Abhängigkeit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens vom Abschluss der städtebaulichen Verträge. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, den städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat bestätigt nochmals die Notwendigkeit der städtebaulichen Maßnahmen für das „Baugebiet“ Stocket und die Abhängigkeit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens vom Abschluss der städtebaulichen Verträge. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, den städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

für 28	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat bestätigt nochmals die Notwendigkeit der städtebaulichen Maßnahmen für das „Baugebiet“ Stocket und die Abhängigkeit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens vom Abschluss der städtebaulichen Verträge. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, den städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Ergänzung aus der Mitte des Stadtrats: Vor Abschluss des Vertrags ist dieser durch den Stadtrat zu genehmigen.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Schriftführerin

Sarah Wirth